

Stellungnahme

Unterkieferprotrusionsschiene zur Behandlung der Schlafapnoe

Verfasser: Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer

Datum: April 2022

Eine der Therapieoptionen des obstruktiven Schlafapnoesyndroms (OSA) ist die Planung, Eingliederung und Betreuung einer Unterkieferprotrusionsschiene (UPS). Das erfordert ein interdisziplinäres zahnärztliches Tätigwerden. Die nachstehende Aufstellung umfasst privat Zahnärztliche Leistungen, die bei einer solchen Behandlung obligat oder fakultativ Zahnmedizinisch notwendig sind.

Bei UPS handelt es sich um ein zweiteiliges Schienensystem (Ober- und Unterkieferschienen), das durch einstellbare, z.B. gelenk- oder teleskopartige Konnektoren den Unterkiefer in protrudierter Stellung fixiert.

Ziel dieser Maßnahme ist die Verhinderung des vollständigen oder teilweisen Verschlusses der Atemwege während des Schlafs durch ein Zurückfallen des Unterkiefers und der Zunge.

Bei den angegebenen Gebühren wird der 2,3-fache Steigerungssatz angewendet. Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 und 2 Abs. 1 und 2 GOZ und bleiben unberührt.

Berechnungsbestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sind ebenso zu beachten wie mögliche Leistungsüberschneidungen (§ 4 Abs. 2 GOZ).

Die Bundeszahnärztekammer spricht aus grundsätzlichen Erwägungen keine Empfehlungen für konkret zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehende Leistungen aus. Nur der behandelnde Zahnarzt ist berechtigt und in der Lage, festzulegen welche Leistung nach Art, Kosten- und Zeitaufwand als gleichwertig erachtet werden kann.

Die nachstehend ausgewiesenen Gebührennummern sind deshalb ausdrücklich nur als unverbindliche Beispiele für die mögliche Auswahl geeigneter, d.h. nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 GOZ gleichwertiger Leistungen zu verstehen.

Bei der Auswahl zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehender Leistungen steht dem behandelnden Zahnarzt das Leistungsverzeichnis der GOZ sowie die

Leistungen der GOÄ, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ dem zahnärztlichen Zugriff eröffnet sind, vollumfänglich zur Verfügung. *

Geb.-Nr. 4000a GOZ | Eingangsuntersuchung zur Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus

20,70€*

Die Eingangsuntersuchung umfasst die Beurteilung, ob eine ausreichende Mundöffnung und Protrusionsfähigkeit des Unterkiefers vorliegt und eine ausreichende Verankerungsmöglichkeit für die Schiene besteht. Die Auswahl des geeigneten Schientyps ist mit der Geb.-Nr. 4000a GOZ abgegolten.

Über die Eingangsuntersuchung hinaus können weitere funktionsanalytische Leistungen angezeigt und berechnungsfähig sein, um die Versorgungsfähigkeit des Patienten mit einer UPS im Hinblick auf das craniomandibuläre System beurteilen zu können.

Geb.-Nr. 0060 GOZ | Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

33,63€*

Die Nebeneinanderberechnung der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu begründen.

Neben der Geb.-Nr. 0060 GOZ kann zur Beurteilung der grundsätzlichen Versorgungsfähigkeit die dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition (s.u.) notwendig sein. Diese Leistung wird nicht von der „einfachen Bissregistrierung“ der Geb.-Nr. 0060 GOZ erfasst.

Geb.-Nr. 0040 GOZ | Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes nach Befundaufnahme

32,34€*

Die Leistungen nach den Nummern 0030 und 0040 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.

Die Registrierung der Startprotrusionsposition ist eine analog zu bewertende funktionsanalytische/-therapeutische Leistung. Da diese Leistung Bestandteil der Planung ist, ist die Berechnung der Geb.-Nr. 0040 GOZ angezeigt.

Geb.-Nr. 8050a | GOZ Dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren nach den gemessenen Werten

64,68€*

Geb.-Nr. 6070a GOZ | Eingliederung einer Unterkieferprotrusionsschiene, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, mittlerer Umfang

336,32€*

Die Geb.-Nr. 6070a GOZ umfasst das Eingliedern eines zweiteiligen, bimaxillär verankerten Schienensystems mit individuell reproduzierbarer Adjustierung und der Möglichkeit zur individuellen Nachjustierung mindestens in Millimeterschritten sowie Einstellung des Protrusionsgrads ausgehend von regelhaft mindestens 50% der maximal möglichen aktiven Unterkieferprotrusion.

Abformungen mit konfektionierten Abdrucklöffeln sowie Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Ersteingliederung sind mit Berechnung der Geb.-Nr. 6070a GOZ abgegolten.

Ungünstige Zahnbogen- und Kieferformen und oder tief ansetzende Bänder können neben der Geb.-Nr. 6070a GOZ berechnungsfähige anatomische Abformungen mit individuellen Löffeln nach der Geb.-Nr. 5170 GOZ erforderlich machen.

Liegt ein Gebiss mit Zahnlücken oder unversorgten Freiendsituationen vor und erfolgt eine Ausdehnung der UPS in zahnlose Kieferkammabschnitte, so können neben der Geb.-Nr. 6070a GOZ funktionelle Abformungen des Ober- und Unterkiefers nach den Geb.-Nrn. 5180 und 5190 GOZ notwendig sein. Das kann auch angezeigt sein in Fällen, in denen der Patient mit einem herausnehmbaren Zahnersatz versorgt ist, diesen aber während der Nachtruhe nicht trägt, um eine bessere Akzeptanz der UPS zu bewirken.

Alternativ zu den vorstehenden konventionellen Abformungen ist bei optisch-elektronischer Abformung die Geb.-Nr. 0065 GOZ berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 5090a GOZ | Nachadaption des Protrusionsgrads, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes

14,23€*

Die Geb.-Nr. 5090a GOZ ist je UPS und Sitzung einmal berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 6210a GOZ | Kontrolle der UPS, ggf. mit einfachen Korrekturen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung

11,64€*

Die Geb.-Nr. 6210a GOZ ist neben den Geb.-Nrn. 7050a und 7060a GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 7050a GOZ | Kontrolle mit Einschleifen der Stütz- und Gleitzonen einer UPS: subtraktive Maßnahmen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: subtraktive Maßnahmen, je Sitzung

23,28€*

Die Geb.-Nr. 7050a GOZ ist neben den Geb.-Nrn. 6120a und 7060a GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 7060a GOZ | Kontrolle mit Aufbau der Stütz- und Gleitzone einer UPS; additive Maßnahmen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung

53,04€*

Die Geb.-Nr. 7060a GOZ ist neben den Geb.-Nrn. 6120a und 7050a GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 5250a GOZ | Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer UPS (ohne Abformung), gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese

18,11€ *

Geb.-Nr. 5260a GOZ | Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer UPS (mit Abformung), gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen

34,93€*

Geb.-Nr. 5270a GOZ | Teilunterfütterung einer UPS, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Teilunterfütterung einer Prothese

23,28€*

Die Gebührennummer ist je Kiefer berechnungsfähig. Die Geb.-Nr. 5270a GOZ ist neben der Geb.-Nr. 5280a GOZ nur berechnungsfähig, wenn die Leistungen nicht im selben Kiefer erbracht werden.

Geb.-Nr. 5280a GOZ Vollständige Unterfütterung einer UPS, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Vollständige Unterfütterung einer Prothese

58,21€*

Die Gebührennummer ist je Kiefer berechnungsfähig. Die Geb.-Nr. 5280a GOZ ist neben der Geb.-Nr. 5270a GOZ nur berechnungsfähig, wenn die Leistungen nicht im selben Kiefer erbracht werden.

Geb.-Nr. 5290a GOZ | Vollständige Unterfütterung einer UPS einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer
58,21€*

Die Geb.-Nr. 5290a GOZ ist neben der Geb.-Nr. 5280a GOZ im Oberkiefer nicht berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 5300a GOZ | Vollständige Unterfütterung einer UPS einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer
69,85€*

Die Geb.-Nr. 5300a GOZ ist neben der Geb.-Nr. 5280a GOZ im Unterkiefer nicht berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 5250a GOZ | Wiederherstellung eines einzelnen oder mehrerer Halte- oder Stützvorrichtungen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese
18,11€ *

Geb.-Nr. 5090a GOZ | Wiederherstellung der Funktion eines Protrusionselements, je Verbindungselement, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080
14,23€*

Geb.-Nr. 5080a GOZ | Erneuerung eines Protrusionselements,, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement nach der Nummer 5080
29,75€*

Quelle

Bundeszahnärztekammer

<https://www.bzaek.de/goz/stellungnahmen-zur-goz/stellungnahme/unterkieferprotrusionsschiene-zur-behandlung-der-schlafapnoe.html>